

*Anlage 2*

## Abdruck

Der Vertrag

vom 17./27. Dezember 1991, der am 18. Januar/5. Februar 2001 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 geändert und neu gefasst worden ist,

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern

und

der juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur)

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 geändert und wie folgt neu gefasst:

*zu 1543/27 - 21 1322/2002*

## Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist für

- die Gesetzgebung
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte und
- die Bundesverwaltung

auf ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtsinformationssystem angewiesen.

Die juris GmbH betreibt das in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten entwickelte Rechtsinformationssystem als Verwaltungshelferin des Bundes.

In Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit schließen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH folgenden Vertrag:

### § 1

#### Dokumentation

- (1) Der Bund erstellt auf den Dokumentationsgebieten Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Dokumente und stellt sie der juris GmbH grundsätzlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit die Dokumente durch die Verträge vom 21. Februar 1986 (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder) und vom 8./28. Dezember 1987 (Automatisierte Dokumentation auf dem Gebiet des Verfassungsrechts) erfasst sind oder nach der bisherigen Absprache von der juris GmbH selbst dokumentiert werden (Literaturdokumente insbesondere aus den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- (2) Die Dokumentation erfolgt aktuell und in der Vollständigkeit, wie sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. Die Dokumentationsstelle im Bundesministerium der Justiz sammelt und dokumentiert das Bundesrecht. Die

Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird von den Bundesgerichten vorgenommen. Die Gerichtshöfe des Bundes sammeln und dokumentieren darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind, sowie Rechtsliteratur. Die Dokumentationsstelle beim Bundesamt für Finanzen sammelt und dokumentiert die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im Abgabenrecht. Das Bundesministerium des Innern sammelt und dokumentiert seine Verwaltungsvorschriften. Es steuert und koordiniert die Erweiterung der Datenbank Verwaltungsvorschriften des Bundes.

- (3) Der Bund wird das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergeben.

## § 2

### Nutzungsbefugnis

Die juris GmbH erhält an den Dokumenten eine auf den Gesellschaftszweck beschränkte ausschließliche Nutzungsbefugnis. Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken bedarf der Zustimmung des Bundes, wenn wesentliche Interessen des Bundes berührt werden können.

## § 3

### Datenbankaufbau

- (1) Die juris GmbH speichert die nach § 1 dieses Vertrags sowie die nach den in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Verträgen gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung unverzüglich in online abrufbaren Datenbanken. Dokumente anderer Stellen dürfen in diese Datenbanken nur mit Zustimmung des Bundes aufgenommen werden. Der Bund kann jederzeit die Vornahme von Änderungen und Korrekturen dieses Datenbestandes verlangen.
- (2) Die juris GmbH darf den Umfang der nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Dokumentation nicht ohne Zustimmung des Bundes ändern.

§ 4

**Datenbank und Systempflege**

- (1) Die juris GmbH übernimmt neben dem Datenbankaufbau die Datenbankpflege und stellt die für die Dokumentation notwendigen Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung.
- (2) Die juris GmbH übernimmt die Pflege und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel. Sie stellt die Wartung und Pflege der von ihr genutzten Hard- und Software sicher. Sie wird die Belange des Bundes besonders berücksichtigen.
- (3) Wünschen des Bundes nach einer Weiterentwicklung des Systems trägt die juris GmbH im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. Sie stellt jährlich mindestens zwei Mannjahre Programmierkapazität zur Verfügung.

§ 5

**Nutzung der Datenbanken**

- (1) Der Bund sowie die nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen haben das Recht, auf die bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken zuzugreifen. Die Nutzung von Partnerdatenbanken, für deren Nutzung die juris GmbH Lizenzen an Vertragspartner zu entrichten hat, kann durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern beschränkt werden.
- (2) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen juris Online“ in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung, soweit nicht der Bund einer neuen AGB-Klausel binnen eines Monats nach Zugang der AGB widerspricht. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über Vertragsverletzung sowie Gerichtsstand. Darüber hinaus sind das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und das Bundesministerium des Innern berechtigt, Dokumente unentgeltlich zu nutzen, um sie in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III oder in anderen Druckwerken oder Blättern zu veröffentlichen.

- (3) Die juris GmbH stellt dem Bund und den nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen die den Nutzern von juris-Online angebotene Abfrage-Software in der jeweils für die angeschlossenen Stellen nutzbaren aktuellen Version einschließlich Wartung und Pflege zur Verfügung.

§ 6

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 7

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(2)

[REDACTED]

§ 8

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 9

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 10

Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Bund wird Fehler, die seine Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, unverzüglich beseitigen.

- (2) Die Haftung des Bundes für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

[REDACTED]

§ 12

[REDACTED]

§ 13

**Teilnichtigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit/Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unter Ausschluss von § 139 BGB hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt und der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 20. 012 - 2002

Saarbrücken, den 19. Dez. 2002

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Das Bundesministerium der Justiz  
im Einvernehmen mit  
dem Bundesministerium der Finanzen,  
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
dem Bundesministerium für Gesundheit und  
Soziale Sicherung  
und dem Bundesministerium des Innern

Für die  
juris GmbH

Im Auftrag

  
.....  
(Dr. Korte)

  
.....  
(Gerhard Käfer)

  
.....  
(van Oostrom)